

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Evangelische Religionslehre  
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln, die Erschließungskraft der Glaubenseinsichten sprachlich und medial zu gestalten und diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung von religionspädagogischen Prozessen zu nutzen. Diese Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

### § 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach / Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer / Lernbereichen kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

### § 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

#### **Modul A: Theologie als Wissenschaft (14 LP) (Pflichtmodul)**

Einsicht in die unterschiedlichen methodologischen Zugänge der theologischen Disziplinen sowie Grundkenntnisse zu biblischen Texten und zur inneren Logik der Glaubensaussagen im Horizont des Religionsunterrichts.

#### **Modul B: Grundfragen der Theologie (12 LP) (Pflichtmodul)**

Reflexion eines biblisch-theologischen Themas im Hinblick auf seine wirkungsgeschichtlichen Dimensionen und seine gegenwärtige Bedeutung im Rahmen einer didaktischen Analyse.

#### **Modul C: Didaktik (12 LP) (Pflichtmodul)**

Grundkenntnisse der Religionspädagogik in sonderpädagogischen Kontexten und ihre Anwendung auf exemplarische Themen.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (3) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

**§ 7 Prüfungen**

(1) Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theologie als Wissenschaft	Modulprüfung	mündliche Prüfung	benotet	1 Studienleistung	14
Grundfragen der Theologie	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	1 Studienleistung	12
Didaktik	Modulprüfung	Klausur	benotet	1 Studienleistung	12

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

**§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre nach dem Erwerb von 26 Leistungspunkten angefertigt werden. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte maximal 30 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

**§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (3) § 5 der Fächerspezifischen Bestimmungen gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 15. Mai 2018 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 30. Mai 2018.

Dortmund, den 6. Juni 2018

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather